

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 1.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maße, Messwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Mischung und Stempelung. S. 2. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Messwerkzeuge, Gewichte und Waagen. S. 2.

(Nr. 2353.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97.
Vom 4. Januar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1896/97 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1896 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2354.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maasse, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung. Vom 7. Januar 1897.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung, vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) hat der Bundesrat folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die im §. 1 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) bezeichneten Maasse, Meßwerkzeuge und Gewichte können, sofern sie von den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung, vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) und den in Ausführung derselben ergangenen technischen Vorschriften nur in Bezug auf Form oder Bezeichnung abweichen, zur Wiederholung der Aichung und Stempelung auch über den 31. Dezember 1896 hinaus zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche die Bezeichnung Kette, Stab, Kanne, Schoppen, Haß, Scheffel, Neuloth oder N. L. tragen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine periodische Nachaichung vorgeschrieben ist, können alle nach der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 in Verbindung mit vorstehender Bestimmung von der Wiederholung der Aichung ausgeschlossenen Gegenstände bis auf Weiteres der periodischen Nachaichung unterworfen werden.

§. 2.

Die Normal-Aichungs-Kommission hat anzuordnen, für welche Gegenstände und bis zu welchem Zeitpunkte die Wiederholung der Aichung und Stempelung gemäß §. 1 zulässig sein soll, sowie in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die technischen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Nr. 2355.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzbuchs ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maasse, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 8. Januar 1897 beigelegt.

Bekanntmachung,

betreffend die

Zulassungsfristen für ältere Maasse, Messwerkzeuge, Gewichte und Waagen.

Vom 8. Januar 1897.

Auf Grund des Artikels 18 der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) erlässt die Normal-Aichungskommission folgende Vorschriften:

Von den in Artikel 1 und 2 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 des Reichs-Gesetzbl. für 1885) aufgeführten Maassen, Messwerkzeugen, Gewichten und Waagen werden zur Wiederholung der Aichung und Stempelung bis auf Weiteres noch zugelassen:

- a. Längemaasse, welche in der Angabe der Gesamtlänge mit der Bezeichnung Dekameter, Dezimeter oder Centimeter versehen sind.
- b. Flüssigkeitsmaasse und Messwerkzeuge für Flüssigkeiten, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L versehen sind.
- c. Hohlmaasse und Messwerkzeuge für trockene Gegenstände, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L, II oder Kub.-Met. versehen sind.
- d. Gewichtsstücke in Bombenform zu 50 Kilogramm.
- e. Gewichtsstücke, bei welchen zwar den Vorschriften im §. 37 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 bezüglich der Grenzwertthe der Höhe oder des Durchmessers nicht genügt ist, aber die folgenden Beziehungen zwischen dem Durchmesser und der Höhe des cylindrischen Körpers, abgesehen von der Handhabe oder von dem Knopf, eingehalten werden, nämlich:

Gewichtsstücke zu 50, 20, 10, 5, 1 Kilogramm und 500 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders den Durchmesser übersteigt;

Gewichtsstücke zu 2 Kilogramm, bei welchen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser;

Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigt.

- f. Gewichtsstücke, welche mit der Bezeichnung K, G, D, C (für Centigramm), M oder Dekagramm versehen sind, sowie Gewichtsstücke zu 50 Kilogramm, welche in irgend einer Weise nach Zentner oder Pfund bezeichnet sind.
- g. Waagen, welche in der Angabe der größten zulässigen Last oder in den Skalenangaben eine Bezeichnung nach Zentner oder Pfund, oder die Bezeichnung K oder G tragen.

Berlin, den 8. Januar 1897.

Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission.

Hopf.